

Kulturförderungsgesetz

Antrag vom 24. April 2017

FDP-Fraktion (Sprecher: Bartl-Widnau)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten nicht zustimmt:

Art. 20 Abs. 1 *Ingress:* Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags setzt in der Regel eine angemessene Beteiligung Dritter an der Finanzierung voraus. ~~von:~~

Bst. a: Streichen.

Bst. b: Streichen.

Begründung:

Nach Art. 5 des Entwurfs ist der Kanton für die Förderung von kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung zuständig. Nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs setzt die Förderung von kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung durch den Kanton jedoch voraus, dass die politischen Gemeinden sich an der Finanzierung beteiligen. Der Kanton nimmt seine Förderaufgabe demnach nur dann wahr, wenn die politischen Gemeinden eine Finanzierung vorsehen. Dadurch wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden im Bereich der Förderung von kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung vermischt. Die Förderung durch den Kanton sollte nicht von einer Förderung durch die Gemeinden abhängig gemacht werden können, sollte keine Drittbeteiligung gefunden werden.

Entsprechend der in Art. 5 des Entwurfs vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden ist in Art. 20 Abs. 1 die Förderung von kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung durch den Kanton nicht von einer Beteiligung durch die politischen Gemeinden abhängig zu machen.